

Eilantrag

der Fraktion der AfD

Der ländliche Raum darf beim Mobilfunkausbau nicht das Nachsehen haben. Die Landesregierung muss die Bundesratsinitiativen von Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz unterstützen.

I. Ausgangslage

Die fünfte Generation des Mobilfunks (5G) ist von essentieller Bedeutung für wichtige Zukunftstechnologien wie zum Beispiel das „Autonome Fahren“. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die hierfür zunächst vorgesehenen Lizenzen im März zu versteigern.

Bereits im Vorfeld der Auktion sind die Vergabekriterien auf massive Kritik gestoßen. Während es in anderen Ländern üblich ist, Mobilfunklizenzen an strenge Ausbaukriterien zu koppeln und dafür niedrigere Lizenzgebühren in Kauf zu nehmen, sind bei der deutschen 5G-Auktion erneut keine sonderlich ambitionierten Ausbauziele vorgesehen.

Für den Ausbau im ländlichen Raum ist es besonders nachteilig, dass Bemessungsgrundlage für die Erreichung der entsprechenden Vorgaben weiterhin die Zahl der versorgten Haushalte ist. Der Aufbau von Netzinfrastruktur in dünn besiedelten Gebieten bleibt für die Netzbetreiber dementsprechend uninteressant. Erschwerend kommt hinzu, dass die Vorgaben weitestgehend unverbindlich sind und bei Nichterfüllung kaum Sanktionen drohen.

Schon heute ist Deutschland beim Mobilfunkausbau ein Entwicklungsland. Nach einer im vergangenen Dezember erschienen Studie rangiert bei der Versorgung mit Mobilfunk der vierten Generation (4G) selbst ein Staat wie Albanien vor Deutschland.¹

Experten führen diese Missstände in erster Linie auf schlechte und unzureichende Regulierung des Anbieteroligopols und den hohen Kapitalabfluss durch überhöhte Lizenzgebühren bei der Vergabe der UMTS/3G- und LTE/4G-Lizenzen zurück.

¹ https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_85002482/studie-deutschland-bei-netzabdeckung-abgeschlagen.html

Datum des Originals: 18.02.2019/Ausgegeben: 18.02.2019

Beispielsweise wurden bei der Versteigerung der 3G-Lizenzen im Jahr 2000 50,8 Milliarden Euro Lizenzgebühren erzielt. Umgerechnet auf die Einwohnerzahl sind das 620 Euro je Einwohner. Italien, die Niederlande und Österreich erzielten lediglich Einnahmen zwischen 100 und 200 Euro pro Einwohner. In Frankreich wurde ein verhältnismäßig geringer Fixbetrag festgelegt und die Anbieter mussten in einem sogenannten „Schönheitswettbewerb“ stattdessen möglichst ambitionierte Ausbauziele garantieren. Wenig überraschend ist in allen diesen Ländern der Versorgungsgrad mit Mobilfunk der neuesten Generationen weit besser als in Deutschland.

Deutschland darf nun bei der wichtigen Schlüsseltechnologie 5G nicht die Fehler der Vergangenheit wiederholen. Wirtschaftskraft und Wohlstand des ländlichen Raumes hängen von einer flächendeckenden Versorgung mit 5G ab.

Vor diesem Hintergrund haben die Länder Mecklenburg-Vorpommern (BR-Drs. 67/19) und Rheinland-Pfalz (BR-Drs. 72/19) Entschließungsanträge in den Bundesrat eingebracht. Der Bundesrat soll danach im Wesentlichen folgendes beschließen:

- Die Versorgung mit Mobilfunk ist ein wichtiger Aspekt der Daseinsfürsorge.
- Der ländliche Raum muss flächendeckend mit 5G versorgt werden. Eine Bemessung der Ausbauziele an Haushalten ist ungeeignet.
- Die Bundesnetzagentur muss bei Verstößen gegen die Versorgungsaufgaben effektive Sanktionsmöglichkeiten haben.
- Unversorgte Gebiete, in denen ein Ausbau unwirtschaftlich ist, sollen mit Unterstützung des Bundes versorgt werden.
- Die Bundesregierung soll eine Gesamtstrategie zum Mobilfunk- und Glasfaserausbau vorlegen.
- Das Vergabeverfahren soll überarbeitet und gegebenenfalls ausgesetzt werden, um diesen Zielen zu genügen.

II. Der Landtag stellt fest

- Die flächendeckende Versorgung mit Mobilfunk der fünften Generation (5G) ist von essentieller Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens.
- Die bisher für die Vergabe von 5G-Lizenzen vorgesehenen Auflagen der Bundesnetzagentur sind unzureichend.

III. Der Landtag beschließt

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Bundesratsinitiativen der Länder Mecklenburg-Vorpommern (BR-Drs. 67/19) und Rheinland-Pfalz (BR-Drs. 72/19) zu unterstützen.

IV. Dringlichkeit

Der Antrag ist von besonderer Dringlichkeit im Sinne des § 83 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags NRW (GO LT NRW).

Die vorgenannten Entschließungsanträge der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz wurden im Rahmen der 974. Sitzung des Bundesrats am 15. Februar 2019 und damit nach Ablauf der Frist nach § 20 Abs. 2 GO LT NRW eingebracht.

Da das Vergabeverfahren der Bundesnetzagentur bereits läuft und die Frequenzauktion im März erfolgen soll, ist die Behandlung des Antrags jetzt zwingend geboten. Eine Behandlung im Rahmen einer späteren Plenartagung käme dagegen wegen Zeitablaufs nicht mehr infrage.

Sven W. Tritschler
Andreas Keith

und Fraktion